



Vernehmlassung zum Nachtrag Wasserbaugesetz (WBG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Nachtrag zum Wasserbaugesetz (WBG). Die SP des Kantons St. Gallen nimmt die Gelegenheit mit der folgenden Stellungnahme gerne wahr. Da wir uns bereits im Juli 2018 zu diesem Nachtrag geäussert haben, sind wir doch sehr enttäuscht, dass quasi nichts von unseren Einwänden und Vorschlägen berücksichtigt wurde. Es stellt sich für uns schon die Frage, wozu wir so ausführliche und fundierte Vernehmlassungsantworten verfassen, wenn sie doch keinen nennenswerten Einfluss haben. Da sich kaum etwas geändert hat, fällt unsere Stellungnahme auch kaum anders aus, als beim ersten Mal im Juli 2018.

I. Allgemeines

(1) Aus Sicht der SP besteht im Bereich des WBG kein dringender Regelungsbedarf, wie dies die Regierung 2014 in ihrer Stellungnahme zur Motion 42.14.15 bereits selber festgestellt hat. Darüber hinaus hat das Baudepartement in seinem Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017 zur "Festlegung der Gewässerräume nach dem Planungs- und Baugesetz" ausführlich dargelegt, wie der Hochwasserschutz im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung gewährleistet werden soll, u.a. auch mittels Ausscheidung von Rückhalteräumen. Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich konsequenterweise ein Nachtrag zum Wasserbaugesetz. Dennoch gehen wir im folgenden auf die Mängel der Vorlage ein und beantragen verschiedene Korrekturen.

(2) Ein wesentlicher Mangel der Vorlage besteht darin, dass bei der Ausscheidung und dem Unterhalt der Rückhalteräume die Kompetenzordnung des WBG auch auf die Rückhalteräume angewendet wird. Dies ist bei kantonalen Gewässern nicht sachgerecht: Aus der kantonalen Gewässerhoheit ergibt sich, dass der Kanton hierfür voll verantwortlich ist, deshalb muss er auch für Ausscheidung und Unterhalt dieser Rückhalteräume zuständig sein und nicht – wie vorgesehen – die Gemeinden mit Instrumenten der Ortsplanung. Zumindest muss der Kanton im Richtplan die Rückhalteräume an kantonalen Gewässern selbst festsetzen.

(3) Ein zweiter wesentlicher Punkt ist die Frage der Entschädigung. Für die SP ist klar, dass die Grundeigentümer (wie bei andern Gefahrengebieten nach PBG) nicht entschädigt werden sollen, wenn ihr Land den Rückhalteräumen zugeteilt wird. Zumindest in der Landwirtschaftszone entsteht dadurch kein Minderwert und im Falle einer Überflutung sind ja alle Schäden gedeckt.

(4) Der dritte grundsätzliche Einwand zur Vorlage betrifft die Definition von Gewässern bzw. den Geltungsbereich des WBGs. Es ist nicht akzeptabel, dass mit diesem Nachtrag



der Schutz des Gewässerraums aufgeweicht werden soll, indem "künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen" nicht mehr als Gewässer gelten sollen. Dies ist nicht akzeptabel, da auch diesen Gewässern eine grosse ökologische Bedeutung zukommt, insbesondere im Aufgabenbereich "Revitalisierung von Gewässern" (Art. 1 Abs. 1 lit. d) WBG).

Darüber hinaus sind die Begriffsbestimmungen in der Vorlage (Art. 1a) nicht widerspruchsfrei: Danach sollen Rückhalteräume ausdrücklich nicht als Gewässer gelten, obschon sie in vielen Fällen im Bereich der Grundwasserspitzen und damit nach GSchG im Uferbereich liegen und folglich als Teil des Gewässers gelten.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt, dass die Definition der Gewässer im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) abschliessend geregelt ist. Eine davon abweichende Regelung im WBG ist deshalb nicht zulässig, auch nicht über die Einschränkung des Geltungsbereiches dieses Erlasses. Der Definition, was ein Oberflächengewässer ist, kommt grosse Bedeutung zu, da für diese ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Zum Gewässersystem gehören aber alle wasserführenden Gerinne, also auch künstlich erstellte oder in den Boden verlegte Anlagen. Insbesondere Kanäle, z.B. auch kanalartige Meliorationsgräben bilden heute einen grossen Bestandteil des Gewässernetzes. Gerade diese weisen ein grosses Revitalisierungspotential auf, welches ja durch Massnahmen nach WBG aktiviert werden soll. Künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen sollen also gerade **nicht** von wasserbaulichen Massnahmen ausgeschlossen werden. Auch bleiben die künstlichen Gewässer sehr wohl Teil des Wasserkreislaufs. Wasser aus verschmutzten künstlichen Gewässern taucht früher oder später wieder auf, sei es im Grundwasser oder in Fliessgewässern.

Antrag: Streichung des eingeschobenen Satzteils in Art. 1 Abs. 2 " **und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen**".

Art. 1a (neu) Begriffe

Soweit Rückhalteräume und Notentlastungsräume im Bereich der Grundwasserspitzen liegen, gelten sie nach GSchG als Uferbereich und damit als Teil des Gewässers – und umgekehrt. Es ist nicht zulässig, die bundesrechtliche Definition abzuändern. Abs. 1 ist somit in diesem Punkt bundesrechtswidrig und muss gestrichen werden.

Antrag: Streichung des Satzteils in Art. 1a Abs. 1 (neu) " , jedoch ohne Rückhalteräume und Notentlastungsräume" oder Streichung des ganzen Abs. 1.

Im modernen Wasserbau sind technische Massnahmen zur Hochwassersicherung und ökologische Anliegen für den Erhalt der Ökosysteme eng miteinander verknüpft. Es ist daher wichtig, diesen Sachverhalt in einer präzisen Formulierung des Gewässerunterhalts zum Ausdruck zu bringen.



Antrag: Ergänzung in Art. 1a Abs. 2 (neu): "Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten **technischen und ökologischen** Zustand zu erhalten."

Art. 9 Abs. 2 Unterhaltmassnahmen / Art. 10 Abs. 2 Meldepflicht

Gewässerunterhalt ist wichtig für die Hochwassersicherheit und den Erhalt des technischen und ökologischen Zustands eines Gewässers. Neu ist als Unterhaltmassnahme in Art. 9 Abs. 2 lit. **h) Bekämpfung von invasiven Neophyten** aufgeführt. Neophyten sind allerdings auch in anderen Ökosysteme ausserhalb der Ufervegetation eine Bedrohung und müssen auch ausserhalb von Gewässerräumen bekämpft werden. Wir sind einverstanden mit der expliziten Erwähnung beim Gewässerunterhalt, wenn dieser mit den anderen Massnahmen zur Neophytenbekämpfung koordiniert wird. Deshalb kann auf die Meldepflicht dieser Massnahmen nicht verzichtet werden.

Antrag: Buchstabe h weglassen, d.h. " ... ausgenommen jene nach Bst. a und f, sind meldepflichtig."

Art. 12 Abs. 3 Naturgefahren

Für die Ausscheidung von Rückhalteräumen an kantonalen Gewässern genügen die Instrumente der Ortsplanung nicht. Vielmehr muss der Kanton in diesen Fällen die Ausscheidung selbst übernehmen oder zumindest mit der Gemeinde koordinieren.

Antrag: Ergänzung von Art. 12 Abs. 3: ... mit den Instrumenten der **Raumplanung** gesichert, **für kantonale Gewässer vorab durch Festsetzung im kantonalen Richtplan.**

Art. 14 Grundsätze

Bereits in der Bundesgesetzgebung zur Raumplanung (RPG) und zum Gewässerschutz (GschV Art. 41c) wird der Schutz des Kulturlands und der Fruchtfolgeflächen sichergestellt. Dieser Schutz ist unbestritten von grosser Wichtigkeit. Es ist aber auch von grosser Bedeutung, den Fliessgewässern den nötigen Raum wieder zurückzugeben - Raum, den sie durch 200 Jahre Gewässerbau verloren haben. Gerade in den letzten Sommern haben wir gesehen, was durch die Klimaerhitzung passiert: Die Gewässer erwärmen sich stark, vor allem, wenn begleitende Ufervegetation und heterogene Strukturen im Bach fehlen. Die Schutzforderung der Fruchtfolgeflächen und der Bodenqualität in Art. 14 Abs. 1 lit. k) und l) kann also nicht absolut verstanden werden, sonst würden Revitalisierungen übermässig erschwert. Da der sparsame Verbrauch von Kulturland bereits in lit. i) enthalten ist, können k) und l) entfallen

Antrag: Streichung in Art. 14 Abs. 1: lit. k) und l).



Art. 16 / Art. 17 Projektierung

Analog zur Gesetzgebung im Raumplanungsrecht (RPG Art. 4; PBG Art. 34) verstehen wir unter "Mitwirkung der Bevölkerung" auch den Einbezug beschwerdeberechtigter Organisationen. Dies ist im WBG ausdrücklich festzuhalten.

Antrag: Ergänzung in Art. 16 Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und **Organisationen**.

Antrag: Ergänzung in Art. 17 Abs. 2^{bis}: Die politische Gemeinde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und **Organisationen**.

Art. 23 Projekt

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 38a GSchG) sind die Kantone zur Revitalisierung ihrer Gewässer verpflichtet. Es ist daher erforderlich, Wasserbauvorhaben mit der Revitalisierungsplanung zu koordinieren.

Antrag: Ergänzung Art. 23 Abs. 1 lit. e^{ter}): **Sicherstellung der Koordination von Wasserbaumassnahmen mit der kantonalen Revitalisierungsplanung.**

Art. 37a Abs. 1 (neu) Durchführung

Die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren müssen auch im Gewässerraum gelten.

Antrag: Ergänzung in Art. 37a Abs. 1 lit. a): ...Anlagen zu nicht wasserbaulichen Zwecken **im Gewässerraum**, über, in oder unter Gewässern;

Art. 37a (neu)

Die unter 37a genannten Bauvorhaben ist zu weit gefasst, denn diese können grössere Auswirkungen auf die Ökologie des Gewässers haben.

Antrag: Die Liste der Vorhaben für ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ist auf bauliche Unterhaltsarbeiten zu beschränken.

Art. 37a Abs. 2 (neu)

Die Einsprachefrist von 14 Tagen ist zu kurz, um fundierte Eingaben machen zu können. Die Projekte sind oft sehr komplex. Für eine sachgerechte Einspracheregulierung muss die Frist verlängert werden.

Antrag: Änderung von Art. 37a Abs. 2: ... mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von **30 Tagen** in Kenntnis gesetzt.



Art. 59a (neu) Rückhalteräume

Abs. 1:

Die Ausscheidung von Rückhalteräumen zieht in der Regel keine Nutzungseinschränkungen nach sich, insbesondere nicht in der Landwirtschaftszone. Ein Entschädigungsanspruch könnte höchstens aus einer grundbuchlich gesicherten Nutzungseinschränkung abgeleitet werden, nicht aus der blossen Ausscheidung mit den Instrumenten der Ortsplanung (Art. 12 WBG). Dazu braucht es aber keine Regelung im WBG, es genügen die Bestimmungen im Enteignungsgesetz.

Analog verhält es sich mit den Objektschutzmassnahmen bzw. deren Finanzierung: Diese regelt grundsätzlich das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG), woraus klar ersichtlich ist, dass zur Gefahrenabwehr der Gebäudeeigentümer in der Pflicht steht. Die Gefährdung ergibt sich ja nicht durch die Ausscheidung der Rückhalteräume an sich, sondern durch die Baute, welche im Gewässerraum und damit ev. in einem Gefahrengebiet errichtet wurde. Deshalb sind die Bestimmungen zu den Notentlastungsräumen (Art. 59 WBG) völlig ausreichend auch für Rückhalteräume.

Abs.2:

Im Schadenfall greifen die Bestimmungen zur Werkhaftung. Damit entfällt auch hierzu ein Regelungsbedarf im WBG.

Abs. 5:

Eine grundbuchliche Anmerkung einer Rückhalteverpflichtung kann sinnvoll sein. Dazu braucht es aber keine Bestimmung im WBG, es genügen die Bestimmungen zu Dienstbarkeiten.

Antrag:

Art. 59 Notentlastungsräume **und Rückhalteräume**

Ergänzung von Art. 59 Abs. 1: Ist ein Notentlastungsraum **oder ein Rückhalteraum** ausgeschieden, ...

Streichung von Art. 59a (neu).

II. Gesetzesanpassungen

Anpassung des Strassengesetzes

Art. 33bis Anhörung und Mitwirkung

Wie bereits mehrfach erwähnt sollte nicht nur die Bevölkerung sondern auch die interessierten Verbände und Organisationen miteinbezogen und angehört werden.

Sozialdemokratische Partei Kanton St.Gallen
Zwinglistrasse 3, 9001 St.Gallen
info@sp-sg.ch



Antrag: Ergänzung von Art. 33bis Abs. 2 ... Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung **und Organisationen.**

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir hoffen auf wohlwollende Prüfung unserer Anträge und freuen uns, wenn wir diesmal mehr Beachtung und Berücksichtigung finden als bei der Vernehmlassung im Juli 2018.

Mit freundlichen Grüssen

SP Kanton St. Gallen